

Ständerat
Kommission für Rechtsfragen
Postfach
3003 Bern

Per E-Mail zugestellt an: ehra@bj.admin.ch

Basel, 11. März 2020
ABA / NFR | +41 58 330 63 96

Stellungnahme der SBVg zum Bundesgesetz über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Rieder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 28. November 2019 eröffnete Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Allgemeines

Das geltende Stiftungsrecht bietet bereits gute Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen in der Schweiz. Mit dem Gesetzesentwurf soll der Schweizer Stiftungsstandort nun weiter gestärkt werden, was von der Schweizer Bankenbranche vollumfänglich unterstützt wird.

Der von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats ausgearbeitete Gesetzesentwurf adressiert Bedürfnisse aus der Praxis und greift entscheidende Aspekte auf, die für den Schweizer Stiftungssektor im internationalen Vergleich relevant sind.

Im Allgemeinen stellen wir Koordinationsbedarf mit der Einführung eines Schweizer Trusts (**Motion 18.3383** Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung) sowie mit der in diesem Zusammenhang aufgebrachten Stärkung der Schweizer Familienstiftung fest. Das Stiftungsrecht ist in der Schweizer Rechtsordnung etabliert und hat sich im Prinzip bewährt. Die

gezielte Liberalisierung des Stiftungsrechts ist einfach, effizient und ein sinnvoller «Quick Win» im Vergleich zum separat zu diskutierenden Vorhaben zur Einführung eines Trusts in die Schweizer Rechtsordnung. Die vorliegend zu beurteilende Revision des Stiftungsrechts wird daher unterstützt und soll rasch vorangetrieben werden.

Bei der eingehenden Prüfung der Vorschläge sind wir auf einige wenige Verbesserungen gestossen. In der vorliegenden Stellungnahme möchten wir unsere Überlegungen dazu kurz erläutern.

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB

Wir stimmen den Ausführungen im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 21. November 2019 zu, wonach das Haftungsregime für ehrenamtliche Organmitglieder bei juristischen Personen mit nicht wirtschaftlichen Zwecken zu weit geht und auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden sollte (S. 14 des Berichts). Um diesen Grundsatz zu verstärken und Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es jedoch sinnvoller, den Wortlaut des Gesetzes auch entsprechend zu formulieren und insbesondere auch Ziffer 2 zu streichen. Die Begriffe «Vorsatz» und «grobe Fahrlässigkeit» sind zudem im Privatrecht und in der Rechtsprechung verwurzelt, der Begriff der leichten Fahrlässigkeit hingegen wird hauptsächlich im Versicherungsrecht verwendet.

Demgemäss ist Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB wie folgt abzuändern:

Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB

⁴ ~~In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften~~ ~~Die die~~ Organe von juristischen Personen *haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht*, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die juristische Person verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke.
2. ~~Die Statuten der juristischen Person sehen nicht eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vor.~~
3. Die betroffenen Organmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit kein Honorar, sondern nur Spesenersatz (unentgeltliche Tätigkeit).

Art. 86a Abs. 1, 3 und 4 VE-ZGB

Durch den gemäss Abs. 1 notwendigen Vorbehalt in der Stiftungsurkunde werden die bestehenden Stiftungen benachteiligt, welche diesen Vorbehalt nicht in ihrer Stiftungsurkunde vorgesehen haben. Des Weiteren ist es fraglich, ob sämtliche neu zu gründenden Stiftungen nach Inkrafttreten dieser Änderung daran denken, den entsprechenden Vorbehalt vorzusehen. Im Sinne einer möglichst grossen Privatautonomie und auch um die durch die Vorlage beabsichtigte Flexibilisierung zu erreichen, sollten die Anforderungen als alternative Voraussetzungen vorgesehen werden.

Im Bericht wird der Rechtskommission des Ständerats wird ausserdem keine Begründung für die

zehnjährige Frist nach Abs. 1 geliefert. Zehn Jahre erscheinen zu lang und schränken die Flexibilität, welche mit der Gesetzesänderung eigentlich erreicht werden möchte, unnötig ein, weshalb sie auf fünf Jahre zu verkürzen ist.

Die Unübertragbarkeit des Rechts auf Änderung des Stiftungszwecks nach Abs. 3 steht nach unserer Einschätzung nicht völlig im Einklang mit der **gesetzgeberischen Absicht zur Flexibilisierung der Stifterrechte**. Gerade bei Stiftungen älteren Datums lässt sich feststellen, dass Zweck, Organisation und oft auch die Ausschüttungspolitik dem Zeitgeist und der wirtschaftlichen Realität nicht mehr vollends entsprechen. Im Falle einer Zweckentfremdung bestünden bereits heute Möglichkeiten zur Anpassung, jedoch sind die Anforderungen verhältnismässig hoch.

Das Erfordernis nach Abs. 4, wonach bei einer gemeinsamen Errichtung auch nur die Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation gemeinsam erfolgen kann, führt in der Praxis wiederum zu einer erheblichen Erschwerung. Dies insbesondere in Fällen, in denen ein Stifter in seiner Nachfolgeregelung eine anderslautende oder keine Regelung vorgesehen hat, wobei die übrigen Stifter noch am Leben sind und / oder nicht die gleiche Nachfolgeregelung vorgesehen haben. Die verbleibenden handlungsfähigen Stifter sollen jedoch die Möglichkeit haben, den Stiftungszweck oder die Stiftungsorganisation weiterhin gestützt auf einen Mehrheitsentscheid abändern zu können. Abs. 4 ist entsprechend anzupassen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen sind Art. 86a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 VE-ZGB wie folgt abzuändern:

Art. 86a Abs. 1 und 4 VE-ZGB

¹ Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- beziehungsweise Organisationsänderung vorbehalten worden ist *oder und* seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens *fünf zehn* Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.

³ Das Recht auf *Änderung Anpassung* des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation ist unvererblich und unübertragbar, *sofern die entsprechende Möglichkeit nicht lebzeitig oder mittels Verfügung von Todes wegen eingeräumt wurde*. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung.

⁴ Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation nur *verbleibenden Mehrheit der handlungsfähigen Stifter* gemeinsam verlangen.

⁵ Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation mit.

Art. 11 Abs. 1bis VE-UIDG

Da der Zweck dieser Veröffentlichung darin besteht, den Status der steuerbefreiten Einrichtungen so bald wie möglich offiziell bekannt zu geben, um ihnen den Zugang zur Finanzierung zu erleichtern, wäre ein kürzerer Zeitrahmen in Form einer mindestens quartalsweisen Aktualisierung, vorzuziehen.

Demgemäss ist Art. 11 Abs. 1^{bis} VE-UIDG wie folgt abzuändern:

Art. 11 Abs. 1^{bis} VE-UIDG

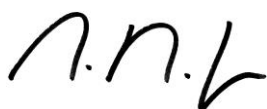
^{1bis} Eine Liste aller UID-Einheiten, die nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe g DBG steuerbefreit sind, wird einmal *quartalsweise* ~~jährlich~~ veröffentlicht.

Art. 33a Abs. 2 und 3 sowie Art. 59 Abs. 3 DBG; Art. 9 Abs. 2 Bst. i zweiter und dritter Satz sowie Abs. 2^{bis} und Art. 25 Abs. 1^{ter} StHG – Varianten

Um die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Leistungen zu erhöhen, unterstützen wir in den obgenannten Bestimmungen jeweils die Variante 1 der von der Kommission vorgeschlagenen Möglichkeiten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss
Mitglied der Direktion
Leiter Finanzmarktrecht



Nina Fraefel
Handlungsbevollmächtigte
wissenschaftliche Mitarbeiterin Legal & Compliance